



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Stichtag 25. Mai 2018

Am 25. Mai 2018 kommt / kam die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) europaweit, auch in Deutschland, zur Anwendung.

Burkhard Goßens

13. April 2018

In nur wenigen Tagen ist es soweit. Am Freitag, 25. Mai 2018 kommt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) europaweit, auch in Deutschland, zur Anwendung. Bereits im Jahr 2016 wurde die Verordnung vom Europaparlament beschlossen mit der Maßgabe, zwei Jahre später, ohne eine weitere Übergangsfrist, europaweit zur Anwendung zu kommen. Die DSGVO ist eine neue EU-Verordnung, die europaweit das Datenschutzrecht - also den Umgang von Unternehmen mit personenbezogenen Daten - vereinheitlicht. Nationale Vorschriften, wie unter anderen z. B. das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden durch die DSGVO ersetzt und gelten dann nicht mehr.

Zum Stichtag "25. Mai 2018" kommt dann zeitgleich ein völlig neues BDSG-neu, welches die DSGVO ergänzt.

Ziele der DSGVO

Mit der DSGVO wird das europäische Datenschutzrecht vereinheitlicht. Es gelten europaweit die gleichen datenschutzrechtlichen Standards für sämtliche europäische Unternehmen. Wenn weltweite Unternehmen Daten von Personen aus der EU verarbeiten, gilt die DSGVO auch für solche Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU. Damit möchte der europäische Gesetzgeber sicherstellen, dass sich auch weltweit Unternehmen, zum Beispiel mit Sitz in den Vereinigten Staaten, an die europäischen Datenschutzregeln halten. Betroffen werden hier insbesondere soziale Netzwerke, Verkaufsgagenturen oder auch internetbasierte Cloudanbieter sein.

25. Mai 2018 | Wichtiger Stichtag für alle Unternehmer

Die DSGVO betrifft jeden Unternehmer, der mit Daten zu tun hat. Egal ob es sich um einen sogenannten Einmann-Betrieb oder einen Konzern handelt. Insbesondere Firmen, die im Internet präsent sind, sollten sich umgehend auf die DSGVO vorbereiten. Eine fehlerhafte Homepage kann sowohl wettbewerbswidrig sein als auch gegen den Datenschutz verstoßen. Sie ist ein präsenten "Einfallstor" für die Aufsichtsbehörden. Prüfen Sie umgehend ob Ihre Homepage eine dem aktuellen Stand entsprechende Datenschutzerklärung aufweist. Um Abmahnungen zu entgehen, sollte Ihre Datenschutzerklärung wie auch das Impressum Ihrer Homepage, von jeder Internetseite zugänglich sein. Ihre Kunden und Lieferanten müssen Sie zukünftig nicht mehr nach § 34 BDSG, sondern gemäß Art. 15 der DSGVO als sogenannte "Betroffene" auf ihr Auskunftsrecht hinweisen und auf Anfrage unverzüglich Auskunft erteilen. (Muster für Handwerksbetrieb in der Orthopädie Schuhtechnik) Kontaktformulare bedürfen bereits heute einer sicheren SSL-Verschlüsselung und unterliegen als "http- Seite" zukünftig den Sanktionen der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Da sich durch die DSGVO vieles ändert, und bereits kleine Verstöße mit 2 % des Vorjahresumsatzes oder bis zu 10 Mio. Euro sanktioniert werden, sollte jeder Unternehmer auf die DSGVO vorbereitet sein. Größere Verstöße gegen die DSGVO werden im Übrigen mit 4% des Vorjahresumsatzes oder mit Zahlungen bis zu 20 Mio. Euro belegt, Art. 83 DSGVO.

Beratung & Coaching & Datenschutzbeauftragter

Zahlreiche Berater, Firmen und Verbände bieten Ihnen derzeit online Informationen (wie z. B. der ZDH) zur Umsetzung des DSGVO an. Soweit ein Datenschutzbeauftragter (DSB) zu bestellen ist, kann das einer Ihrer Mitarbeiter oder auch ein externer DSB sein. Vor der Beauftragung eines externen Beraters sollten auf dessen Qualifikation und insbesondere auf den Inhalt des Beratungsvertrages achten.

Aufgaben, Dauer, Beendigung des Vertrages, Haftung und Entlohnung

Egal ob es sich um einen Pauschalvertrag oder um einen aufwandsorientierten Vertrag mit Ihrem externen Datenschutzbeauftragten handelt, sollte er folgenden Inhalt und Leistungen enthalten:

1. Beratung der Geschäftsführung
2. Schulung Ihrer Mitarbeiter
3. Die regelmäßige Kontrolle Ihrer Organisation und Ihrer technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Umsetzung des Datenschutzes in Ihrer Firma
4. Anlaufstelle für Betroffene, Geschäftsführer und Mitarbeiter
5. Durchführung Ihrer Vorabkontrolle
6. Führung Ihres Verfahrensverzeichnis
7. Erstellung Ihres Datenschutzkonzeptes (DSK)

8. Überprüfung Ihres DSK mindestens einmal im Jahr auf dessen Aktualität
9. Dauer und Beendigung des Beratervertrages
10. Welche Haftung übernimmt der DSB für etwaige fehlerhafte Beratung oder bei Untätigkeit. Auch sollte eine Haftung des DSB für fehlerhafte Hinweise auf TOM's vertraglich geregelt sein und auf eine ausreichende Deckung seiner zu benennenden Betriebsschadenshaftpflichtversicherung geachtet werden
11. Entlohnung zum Pauschalpreis oder auftragsbezogen nach Aufwand.

Bei Verstößen Ihres Unternehmen gegen den Datenschutz werden die Aufsichtsbehörden nur Sie bzw. Ihr Unternehmen und nicht Ihren DSB in die Verantwortung nehmen. Aus diesem Grund ist und bleibt Datenschutz in erster Linie Chefsache. Dabei sind selbstverständlich sämtliche Ihrer Mitarbeiter in den datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit einzubeziehen und auch entsprechend zu verpflichten.

Last Minute Seminare

Firmen aller Branchen bieten wir betriebsinterne Schulungen, Seminare und Hilfe zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Für handwerkliche Leistungserbringer der Gesundheitswirtschaft bieten wir derzeit bundesweit öffentliche, branchenbezogene **Seminare** zur Vorbereitung auf die DSGVO an.

Angebot

Sollten Sie Beratungsbedarf zur Umsetzung der DSGVO haben (z. B. zur Erstellung von Verfahrensverzeichnis, Folgenabschätzung, Datenschutzerklärung, Erklärungen für Ihre Kunden und Mitarbeiter etc.) freuen uns auf Ihre unverbindliche **Kontaktaufnahme**.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

Kontakt

<https://gossens.de/>

